



# Kinderschutz unter der Lupe

*Neues Landeskinderschutzgesetz in NRW setzt auf bewährten Instrumenten auf*

Zum 1. Mai 2022 ist in NRW ein neues Landeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz (im Folgenden: LKindSchG) hält auf verschiedenen Ebenen Instrumente bereit, Kinderschutzprozesse besser und effizienter zu gestalten. Hierfür verlangt es keine raschen Veränderungen über Nacht. Vielmehr schafft das Gesetz Raum für Innovation auf dem stabilen Fundament bereits etablierter Instrumente des Kinderschutzes. Dieser veränderungsfreundlichen Zielrichtung haben sich auch die vier Fraktionen CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen verschrieben. Zeitgleich zu der Verabschiedung des LKindSchG beschlossen sie, in der kommenden Legislaturperiode die Änderungen des LKindSchG fortzuentwickeln. Diese adressieren bislang den Ausbau der kommunalen Beziehungen der Jugendämter (kooperativer Kinderschutz), die Qualitätsentwicklung der öffentlichen Träger (intervenierender Kinderschutz), und die Untermauerung des Kinderschutzes in Einrichtungen und Angeboten mit Schutzkonzepten (institutioneller Kinderschutz).

## Kinderschutz braucht Kooperation – Netzwerke Kinderschutz

Kinderschutz bedarf der interdisziplinären Kooperation. Bereits mit Einführung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ schuf der Bundesgesetzgeber Raum für ein multiprofessionales Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Gedanke wurde in § 9 LKindSchG für ein stärker interventionsorientiertes Setting fortgeschrieben. Auf kommunaler Ebene sollen Koordinierungsstellen neu zu gründende „Netzwerke Kinderschutz“ fachlich begleiten. Aufgabe dieser Netzwerke wird es sein, Schnittstellen zu freien Trägern, Berufsgeheimnistragenden (etwa Ärzt\*innen), aber auch der Polizei sowie vielen weiteren Stellen effizienter und schneller zu gestalten.

Auch die Netzwerke „Frühe Hilfen“ sollen zum Kreis der Teilnehmenden gehören. Mit diesem Ansatz geht der Gesetzgeber einen Schritt weiter, um den Kinderschutz als Querschnittsaufgabe zu verankern.

## Intervention erfährt Innovation – Qualität beim Schutzauftrag

Den Schutzauftrag innerhalb der Strukturen der örtlichen Träger auszuüben erfährt an mehreren Stellen Gestaltungsansätze. Hierfür knüpft das LKindSchG zunächst an die vor zehn Jahren eingeführte Vorschrift zur Qualitätsentwicklung aus § 79a SGB VIII an und gibt den Jugendämtern in § 5 für die Zukunft auf, die von beiden Landesjugendämtern empfohlenen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags“ in ihren fachlichen Standards zu berücksichtigen. Für die Landesjugendämter wird der Grundsatz formuliert, diese Gelingensfaktoren spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde (MKFFI) fortzuentwickeln. Für Mitte 2023 sehen die §§ 6 ff. des LKindSchG zudem die Einrichtung einer „Stelle für Qualitätssicherung“ vor. Deren wichtigste Funktion wird darin bestehen, mit den Jugendämtern alle fünf Jahre Qualitätsentwicklungsverfahren durchzuführen. Um neue Modelle des Kinderschutzes zu erproben, zeigt sich der Gesetzgeber innovationsfreundlich. Die Oberste Landesjugendbehörde (MKFFI) darf Ausnahmen von der Verbindlichkeit dieser, aber auch anderer Vorgaben des LKindSchG gemäß § 15 zulassen.

## Kinderschutz lebt Konzeption – Einrichtungen und Angebote

Ein Kinderschutzkonzept zu erstellen in genehmigungspflichtigen Einrichtungen und Pflegeverhältnissen ist bereits durch das

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 verpflichtend eingeführt worden. Die §§ 10f. LKindSchG ergänzen diese Verpflichtung. Die bedeutendste Erweiterung dürfte sein, dass nun auch Träger\*innen nicht-institutioneller Angebote und nicht-erlaubnispflichtiger Einrichtungen zu einem „Hinwirken“ auf Schutzkonzepte aufgerufen sind, wenn sie Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erhalten. Die gleiche Aufgabe trifft Träger\*innen des Offenen Ganztags im Primarbereich. Diese sollen zudem eine Verzahnung mit den Konzepten der Schulen anstreben. Nicht missverstanden werden sollte dieses „Hinwirken“ als Pflicht zu raschem Fertigstellen. Die Gesetzesbegründung lässt erkennen, dass es in der ersten Phase nach Inkrafttreten ausreicht, vorbereitende Maßnahmen zur Konzeptentwicklung zu initiieren. Auch dieser Abschnitt lässt den roten Faden des Gesetzgebers erkennen: Kinderschutz ist ein Prozess, der nachhaltig gelebt und nicht kurzfristig beschlossen werden soll.



Jelena Wachowski (AJS)